

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.187/0006-V/2/2012  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG DR TATJANA CARDONA  
PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202767  
IHR ZEICHEN • BMUKK-14.160/0013-III/2/2012

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Mit E-Mail:  
[begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Inhaltliche Anmerkungen**

Zu § 2 (Zulassung zur Pflichtschulabschluss-Prüfung):

Zu Abs. 4 Z 7:

Es stellt sich die Frage, ob nicht aus Praktikabilitätsgründen normiert werden sollte, dass der Antrag den beabsichtigten Zeitraum (statt: Zeitpunkt) für die Ablegung der Prüfung oder der Teilprüfungen enthalten soll, zumal die Festlegung der Prüfungstermine gemäß § 5 durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu erfolgen hat.

### Zu § 3 (Prüfungsgebiete der Pflichtschulabschluss-Prüfung):

#### Zu Abs. 2:

Der Abs. 2 ist unklar formuliert und sollte überarbeitet werden. Insbesondere sollte das Verhältnis zwischen den Umschreibungen „gemäß dem Lehrplan der Neuen Mittelschule“ und „der grundlegenden Allgemeinbildung“ präzisiert werden; zwar kann bei Kenntnis der den Lehrplan der Neuen Mittelschule determinierenden Gesetzesbestimmungen und des im Entwurf vorliegenden Lehrplans erschlossen werden, dass mit der zweiten Umschreibung eine Teilmenge der ersten festgelegt werden soll; eine Klarstellung sollte aber im Gesetzestext erfolgen.

Fraglich ist, ob eine Festlegung auf den Inhalt einer konkreten Verordnung (in deren geltender Fassung) zweckmäßig ist; einer abstrakten Umschreibung unter Bedachtnahme auf die den Lehrplan der Neuen Mittelschule determinierenden Gesetzesbestimmungen wäre wohl vorzuziehen.

Darüber hinaus fällt auf, dass für die Prüfungsgebiete der Z 4 keine eigene Anordnung getroffen wurde.

### Zu § 7 (Pflichtschulabschluss-Prüfungszeugnis / Teilprüfungszeugnis) und den Anlagen:

Die Zeugnisformulare sollten nicht durch das Gesetz selbst, sondern durch Verordnung festgelegt werden.

### Zu § 8 (Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Pflichtschulabschluss-Prüfung):

#### Zu Abs. 2 Z 1:

Der Abs. 2 Z 1 ist unklar formuliert. Insbesondere der Verweis auf § 3 ist missverständlich, da § 3 Abs. 3 lediglich anordnet, dass durch Verordnung zu bestimmen ist, welche Unterrichtsgegenstände den Prüfungsgebieten zuzuordnen sind.

#### Zu Abs. 4:

Es stellt sich die Frage, weshalb der örtlich zuständige Landesschulrat zu hören ist und nicht der Bezirksschulrat, der gemäß § 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962 – soweit durch Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist – in erster Instanz für allgemeinbildende Pflichtschulen zuständig ist. Zumindest sollte in den Erläuterungen ausgeführt werden, weshalb im Bundesgesetz über den Erwerb

des Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene der Landesschulrat zuständig ist. Diese Anmerkung gilt auch für § 9.

### Zu § 9 (Prüfungen an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Pflichtschulabschluss-Prüfung):

#### Zu Abs. 6:

Es stellt sich die Frage, für welchen Zeitraum die genannten Unterlagen in den Schulen aufzubewahren sind.

## **II. Legistische und sprachliche Anmerkungen**

### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>3</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die Bindestrichschreibung „Pflichtschulabschluss-Prüfung“ hält zwar ein bei der Zusammenschreibung „Pflichtschulabschlussprüfung“ naheliegendes Missverstehen als „Pflichtschul-Abschlussprüfung“, ist aber umständlich und legt fehlerhafte Zusammensetzungen wie (§ 7) „Pflichtschulabschluss-Prüfungszeugnis“ (statt – richtig, aber umständlich – „Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Zeugnis“) nahe.

### Zum Titel:

Es wird zur Erwägung gestellt, einen Kurztitel hinzuzufügen, der im Hinblick auf den zentralen Regelungsgegenstand der Pflichtschulabschluss-Prüfung „Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz“ lauten könnte.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. [http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten)  
<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>  
<sup>3</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

### Zu § 1 (Regelungsinhalt und Regelungszweck):

#### Zu Abs. 1:

Die Bestimmung ist kompliziert formuliert und schwer lesbar. Es sollten zwei Sätze gebildet werden. In einem ersten Satz sollte dargelegt werden, dass es das Ziel des Gesetzes ist, dem Erwerb des Pflichtschulabschlusses zu regeln. In einem zweiten Satz sollte dann die Personengruppe (also jene ohne erfolgreichen Abschluss) umschrieben werden.

Es stellt sich auch die Frage, ob das Wort „allfälligen“ nicht als entbehrlich entfallen könnte.

Statt „Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung“ müsste es „Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung“ (allenfalls stattdessen: „Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung“) lauten.

#### Zu Abs. 2:

Der Formulierung „Prüfungen über“ hätte nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die Bezeichnung des Prüfungsgegenstandes, nicht des Prüfungsziels zu folgen. Statt „Prüfungen über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses“ müsste es daher etwa „Prüfungen zum Erwerb des Pflichtschulabschlusses“ lauten.

#### Zu Abs. 3:

Mit den Worten „Der Erwerb ... durch Jugendliche und Erwachsene verfolgt den Zweck, ...“ werden die vom Gesetzgeber verfolgten generellen und die von den Bildungsinteressenten verfolgten individuellen Zwecke vermengt. Es sollte eine stimmige Formulierung gefunden werden.

#### Zu Abs. 4:

Der am Ende der Z 2 gesetzte Beistrich hätte zu entfallen.

### Zu § 5 (Durchführung der Pflichtschulabschluss-Prüfung):

In Abs. 3 sollte die Genitivform „Ablauf eines Monats“ gewählt werden.

Zu § 8 (Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Pflichtschulabschluss-Prüfung):Zu Abs. 3:

Es wird aus sprachlichen Erwägungen folgende Formulierung angeregt: „Die Anerkennung eines Lehrganges nach Abs. 1 und Abs. 2 erfolgt im Hinblick auf den eingereichten Lehr- oder Studienplan für die Dauer von höchstens fünf Jahren und ist bei Änderung oder Neuerlassung desselben neu zu beantragen.“

Zu § 9 (Prüfungen an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Pflichtschulabschluss-Prüfung):Zu Abs. 2:

Der Beurteilungsvorschlag (des Prüfers) wird entgegen dem Wortlaut nicht durch den Prüfer, sondern (vom Prüfer) durch den Vorsitzenden einzuholen sein.

Zu § 11 (Abgeltung für die Prüfungstätigkeit):

In Z 2 wäre nach dem Relativsatz „deren ... wird“ ein schließender Beistrich zu setzen.

**Zum Vorblatt:**

Im Abschnitt „Problem“ wär ein Wort hinzuzufügen: „den für einen allfälligen weiteren Schulbesuch erforderlichen erfolgreichen Abschluss ...“

Die Ausführungen zum Abschnitt „Ziel“ sind unvollständig formuliert. Die Wendung „In Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm“ sollte indes (da für die Beschreibung des Ziels unerheblich) entfallen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Wendung „Art. 15a BV-G Vereinbarung“ sollte durch „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG“ ersetzt werden.


Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:Zu § 1 (Regelungsinhalt und Regelungszweck):

Der zweite Absatz sollte „Das Schulorganisationsrecht nimmt [...] auf diesen Übergang [...] Bezug. [...]“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

25. Mai 2012  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	lcJlZDhBQikdvj8/dUd7f+mTX4sq3Jw0QH71iwllA0T+gmPgSaTFh1exTkX85SEEx+S r+Llf7C9l3kufXEL0Zjve30lflkUIW/5RX92+z82ypcnYbNiv1MvdClf6Vs/TfSkPmc w2aVOehme0UIXH87s+oqO5HkdVFIQdObwUv7l=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-05-25T09:44:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	